

Niederschriftsauszug
aus der
konstituierende Sitzung des Kulturausschusses Röbel/Müritz
vom 10.09.2024

Top 12 Sonstiges und Informationen

Das Jugendhaus soll die Mobilitätszentrale werden.

Zwei 0,5 Stellen werden durch die Akademie für Nachhaltigkeit gefördert. Angesiedelt werden diese im Jugendhaus.

Mobilität soll vernetzt werden (ELLI-Bus, ILSE, private Bürger usw.)

Mit der Förderung der Akademie wurden bisher 11 Lastenfahrräder für die Gemeinden angeschafft. Die Sternenfahrt findet am 20.09.2024 nach Woldzegarten statt.

Stand Flüchtlingsunterkunft:

Die Auflagen für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft konnten noch nicht erfüllt werden.

Bürgersprechstunde:

Angebot wurde von einem Bürger wahrgenommen.

Für die Nutzung dieses Angebotes ist mehr Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Outdoor-Spielplatz – dazu Frau Peters

Für Röbel kann ein Kombinationsgerät angeschafft werden, die Kosten belaufen sich auf ca.

5.200,00 € - Finanzierung über Spenden, der Aufbau kann durch den Wirtschaftshof erfolgen.

Die Standortfrage ist noch offen.

Der Bürgergarten im Haus des Gastes soll überdacht werden.

Vorstellung dazu erfolgt durch Herrn Thorun.

Schriftführung:

Annett Schulz

1 6. Aug. 2024

ECM

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt**

StALU Mecklenburgische Seenplatte,
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



Stadt Röbel / Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Bearbeiter/in:
Claudia Schalk

Telefon:
+49 (0)385 588-69305

E-Mail:
c.schalk@stalums.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 30e-702224000012

Datum:
14.08.2024

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer:	139560570017
Aktenzeichen:	702224000012

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Anlage „Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen“
 - Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 06.03.2024, der bei uns am 11.06.2024 eingegangen ist, erlasse ich gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Umsetzung von LEADER 2024 bis 2029 (LEADER-FöRL M-V) folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

1. Zweck und Inhalt der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen für das Vorhaben

"Überdachung Freilichtbühne Röbel"

Mittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 90,00 Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

300.000,00 Euro.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Der Zuwendungsbetrag wird in Höhe von 240.000,00 Euro von der Europäischen Union kofinanziert sowie aus Mitteln der Region und in Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023–2027 (Interventionsbezeichnung LEADER – Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie, Code EL-0703) umgesetzt, mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Geschlechter einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das folgende Vorhaben:

Die Freilichtbühne des Röbeler Haus des Gastes mit bis zu 200 Sitzplätzen erhält eine Überdachung. Durch diese Installation wird der Kultur- und Veranstaltungsbetrieb im Außenbereich sowohl saisonverlängernd, als auch bei witterungsbedingten Einflüssen gesichert. Weitere Informationen über Qualitäts- und Quantitätsmerkmale sind dem Zuwendungsantrag zu entnehmen.

und entsprechend den geprüften Antragsunterlagen, die auch Grundlage des Bescheides sind, einzusetzen.

- Sonstiges:
- Sachliche und finanzielle Projektänderungen sind der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen.
 - Es ist eine Fotodokumentation über die Durchführung der Baumaßnahmen zu erstellen und bei Bedarf der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind zwecks Nachweisführung solche Leistungen zu dokumentieren, die bei Fertigstellung und Rechnungslegung nicht mehr kontrollierbar sind.
 - Die Vergabedokumentation ist unmittelbar im lfd. Vergabeverfahren zu erstellen. Die vollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens (siehe Nr. 3.6) ist bis zum **31.03.2025** mit dem Nachweis der Auftragserteilung bei der Bewilligungsbehörde vorzugsweise im pdf-Format einzureichen. Die eingereichten Unterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. Inhalts- bzw. Anlagenverzeichnis) einzeln aufzulisten. Die einzureichenden formgebundenen Formulare sind aber, soweit sie vom Zuwendungsempfänger unterschrieben werden müssen, in Papierform einzureichen. Das Nachreichen von Unterlagen ist grundsätzlich ausgeschlossen, die Prüfung und Bewertung des Vergabeverfahrens erfolgt auf Grundlage der zum o.g. Termin eingereichten Unterlagen.
 - Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Rechnungen müssen auch in allen Einzelpositionen z.B. bei Angeboten von Handwerkern oder bei Leistungsverzeichnissen eines Planers mit den zur Antragstellung vorgelegten Kalkulationsgrundlagen vergleichbar sein. Abweichungen werden wie nicht genehmigte Projektänderungen behandelt und regelmäßig mit Rechnungskürzung sanktioniert.

2. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe dieses Bescheides (bzw. vor meiner Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns) begonnen wurde.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Ausgaben für Planungsleistungen, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks können vor Beginn des Bewilligungszeitraumes getätigt werden.

Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens)

beginnt am:	14.08.2024	endet am:	30.06.2025
-------------	------------	-----------	-------------------

Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben abzuschließen/fertigzustellen und die Zuwendung abzurufen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum verändert werden.

3. Finanzierung

3.1 Es ist beabsichtigt, die Zuwendung im Rahmen der Bewilligung wie folgt auszuzahlen:

Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2025	300.000,00
Gesamtzuwendung	300.000,00

Eine Verlängerung oder Änderung der jährlichen Bewilligung ist rechtzeitig nach Bekanntwerden von Verzögerungen bei mir schriftlich zu beantragen.

3.2 Gesamtausgaben

Ausgaben (Einzelansätze)		Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwen- dungsfähig EUR	Bemerkungen
Architekten-/Ingenieurleistungen	KG 700	89.250,00	89.250,00	keine
Bauleistungen	KG 200-300	421.260,00	421.260,00	keine
Summe		510.510,00	510.510,00	

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden auf Grundlage der mit Antrag vorgelegten Kostenübersicht ermittelt.

Der Finanzierungsplan, das heißt die aufgegliederte Kalkulation der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgabenpositionen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabenansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Bei Hochbaumaßnahmen sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 4 Millionen Euro übersteigen.

3.3 Dem Vorhaben liegt folgender Gesamtfinanzierungsplan zugrunde:

Finanzierung	
	EUR
Eigenmittel	210.510,00
- davon eigene Mittel	210.510,00
- davon Kredite	
Fremdmittel	0,00
- davon Zuwendungen	
- davon Leistungen Dritter	
bewilligte Zuwendung	300.000,00
Summe	510.510,00

Dieser Gesamtfinanzierungsplan wird für verbindlich erklärt.

3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Ergänzend zur LEADER-FöRL M-V Nummer 5.10 Buchstabe j ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte und die Mehrwertsteuer rückerstattet wird.

3.5 Vorläufigkeit

Die Höhe der Zuwendung wird, da sie zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abschließend festgestellt wird und sich im weiteren Verfahren vermindern kann, zunächst nur vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung. Hinsichtlich der Festlegungen zur Finanzierungsart und den Verfahrensmodalitäten ist der Zuwendungsbescheid verbindlich.

4. Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1 Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs

- soweit ohne meine Zustimmung nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- soweit ohne meine Zustimmung das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist,
- soweit für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden und
- soweit Sie Ihre nach diesem Zuwendungsbescheid bestehenden Mitteilungspflichten schuldhaft verletzen.

Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

4.2 Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt worden ist (Nummer 2), zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit im Hinblick auf die bewilligte Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendung ohne meine Zustimmung nicht rechtzeitig beantragt wird. Der Auszahlungsantrag (Nummer 4.3) ist spätestens zu folgendem Termin/zufolgenden Terminen zu stellen: 30.06.2025.

4.3 Auszahlungsverfahren

4.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichten.

4.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage einer formgebundenen Mittelanforderung, welche ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse [www.regierung-mv.de /Landesregierung/Im/Service/Förderungen/Foerderung1/](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderung/Foerderung1/) zum Download zur Verfügung.

4.3.3 Die Zuwendung darf nur und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen und für erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip). Mit der Mittelanforderung ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Ihnen zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Hierzu sind der Mittelanforderung die betreffenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen, soweit es sich nicht um Sachkosten handelt, für die die Förderung als Pauschale gewährt wird. Es werden nur Belege anerkannt, die die Voraussetzungen gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfüllen.

4.3.4 Werden mit der Mittelanforderung nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht, behalte ich mir vor, abweichend von Nummer 7.4.5 der LEADER-FöRL M-V, die Höhe der Zuwendung wie folgt neu festzusetzen, sodass der Zuwendungsbescheid insoweit vorläufig ergeht:

- Kürzungen werden vorgenommen, sofern bei der Prüfung der Belege nicht zuwendungsfähige Beträge ermittelt werden und die festgestellten zuwendungsfähigen Beträge geringer sind als vom Bewilligungsbetrag her zuwendungsfähig.
- Die Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen können oder ich sonst feststellen kann, dass Sie die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet haben.
- Die gekürzten/sanktionierten Beträge stehen für dasselbe Vorhaben (gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen) nicht noch einmal zur Verfügung.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

4.3.5 Die Zuwendung kann nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

4.3.6 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.3.7 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten

zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und der vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers.

- 4.3.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25.000 Euro nicht unterschreitet.
- 4.3.9 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Die Ausgaben können in der Bewilligungsbehörde erst geltend gemacht werden, wenn diese auf Leistungen beruhen, die bereits tatsächlich erbracht worden sind.
- 4.3.10 Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung der Mittelanforderung erforderlich ist.

4.4 Vergabe von Aufträgen

Die Vorschriften des Vergaberechts sind anzuwenden.

4.5 Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

4.6 Zweckbindungsfrist

Die zeitliche Bindung beträgt für die geförderten baulichen Anlagen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte **5 Jahre**. Abweichend zur LEADER-FöRL M-V Nr. 6.1 wird die zeitliche Bindung gerechnet ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Dies schließt die tatsächliche Nutzung entsprechend dem Zuwendungszweck, einschließlich der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, ein. Insbesondere dürfen sie nicht wesentlich verändert, veräußert oder stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden.

Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anderweitig verfügen oder sie für andere Zwecke verwenden.

4.7 Abtretung und Verpfändung

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

4.8 Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Sie sind für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.

- Elektronische Belege sind gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen aufzubewahren.
- Der Verlust der genannten Unterlagen kann zum Widerruf der Bewilligung und zur Rückforderung der ausgezahlten Fördermittel infolge des Auflagenverstößes führen.

4.9 Inventarisierung

Die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar oder Nachweis besonders zu kennzeichnen.

4.10 Mitteilungspflichten

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- nach Vorlage des Finanzierungsplanes (auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises) weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- der Zweckbindungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände (wie Durchführungszeitraum, Auszahlungstermin) sich ändern oder wegfallen
- sich herausstellt, dass der Zweckbindungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände innerhalb der Zweckbindung nicht mehr entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- Gegenstände, an denen das Land ein dringendes Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhandengekommen sind,
- das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte und die Mehrwertsteuer rückerstattet wird.

4.11 Verwendungsnachweis

- Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Schlusszahlung, spätestens jedoch bis zum **15.11.2024**, nachzuweisen.
- Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einnahmen einzureichen.
- Die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich.
- Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Verwendungsnachweises, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist.
- Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr sollte der Verwendungsnachweis kommunaler Körperschaften durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft eingereicht werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen.
- Formulare stehen unter der in Nummer 4.3.2 genannten Internetadresse zum Download zur Verfügung.

4.12 Anlagen

Die als Anlage beigefügten baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind Bestandteil dieses Bescheides

5. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde, die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.

Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durchgeführt werden.

6. Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Als Begünstigter von aus dem ELER-kofinanzierter Vorhaben sind Sie verpflichtet, die Gestaltungsleitlinien gemäß den Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten (www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Foerderung).

Insbesondere wird darauf hingewiesen:

- Sofern Sie als Begünstigter offizielle Websites und/oder Social-Media-Sites betreiben, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, sind dort folgende Angaben zu tätigen:
 - a) Kurzbeschreibung des Vorhabens,
 - b) Angabe der Ziele und Ergebnisse des Vorhabens,
 - c) Hervorhebung der finanziellen Unterstützung der Union.Diese Angaben sind während der Durchführung des Vorhabens und mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu veröffentlichen.
- Bei einer Zuwendung von mehr als 10 000 Euro, ist für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar eine Erläuterungstafel anzubringen. Diese Tafel in A3 Format wird durch mich zur Verfügung gestellt.
- Bei einer Zuwendung von mehr als 500 000 Euro ist bei Infrastruktur- und Bauvorhaben ein Baustellenschild oder eine Informationstafel an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anzubringen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist an einer gut sichtbaren Stelle, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine Erläuterungstafel anzubringen. Diese Tafel in A3 Format wird durch mich zur Verfügung gestellt.
- Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Falt- und Mitteilungsblätter), Schautafeln und Plakate, die mit der ELER-Förderung im Zusammenhang stehen, sind mit dem Emblem der Union zu versehen. Dies gilt auch für online bereitgestellte Informationen oder audiovisuelles Material.

7. Datenschutz

Sie sind verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

- Das Erreichen des in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks, einschließlich aller in der Beschreibung des Zuwendungszwecks genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.

- Die Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks innerhalb der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist, einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen dieses Zuwendungsbescheides, einschließlich der Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind.

Sie sind gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

9. Hinweis auf die Folgen von Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen

Ich weise ausdrücklich auf § 44 LHO i.V.m. §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz hin. Neben der Neufestsetzung der Zuwendung aufgrund Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben (siehe Nummer 4.3.3) kommt im Übrigen bei Verstößen gegen Auflagen und sonstige sich aus diesem Bescheid ergebende Verpflichtungen die Sanktionierung in Form des (gegebenenfalls teilweisen) Widerrufs der Zuwendung und der (gegebenenfalls teilweisen) Rückforderung gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen in Betracht. Im § 3 LEFG M-V werden die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Förderkriterien, Auflagen und Verpflichtungen (inklusive Vergabe) geregelt. Die Sanktion ist ein Strafbetrag für finanzielle Berichtigungen aufgrund der festgestellten Verstöße und kann auch bei Feststellungen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist verhängt werden. Sanktioniert werden insbesondere Verstöße gegen die Vergabevorschriften, die Nichteinhaltung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen und soweit erforderliche Nachweise und Unterlagen pflichtwidrig nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorgelegt werden. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt. Schwerwiegende Verstöße können zum vollständigen Widerruf und zur Rückforderung der gesamten Zuwendung führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Passenheim
Abteilungsleiter

Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen

Anlage zum Zuwendungsbescheid:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Umsetzung von LEADER 2024 bis 2029 (LEADER-FöRL M-V)

Die im Rahmen der Förderung geltend gemachten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise gegenüber der Bewilligungsbehörde zu belegen.

Rechnungen

Rechnungen müssen alle im Geschäftsverkehr üblichen Angaben (siehe § 14 UStG) enthalten. Auch Rechnungen ausländischer Unternehmen müssen diese Anforderungen erfüllen.

Der abgerechnete Liefer- oder Leistungsumfang muss (auch bei Abschlags-/Teilrechnungen) in der Rechnung oder in mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen bestimmt oder durch Bezugnahme auf eine der Auftragserteilung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (z. B. Leistungsverzeichnis Langtext) bestimmbar sein.

Die Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt und die Rechnungen muss von ihm bereits tatsächlich an den Rechnungssteller bezahlt worden sein. Abweichungen sind zu begründen.

Folgende Rechnungen können anerkannt werden:

- Originalbelege, die in ein elektronisches Dokument umgewandelt wurden
! Originale sind während der Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren
- elektronisch übermittelte digitale Rechnungen oder deren Ausdrücke
! Der Zuwendungsempfänger hat digitale Rechnungen in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs einschließlich der Übermittlungs- bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung während der Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren; die Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.
- sonstige Kaufbelege (Kassenbon, Quittung) bis 500 Euro, die in ein elektronisches Dokument umgewandelt wurden

Zahlungsnachweise

Folgende Zahlungsnachweise werden anerkannt:

- Kontoauszüge und Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge, die in ein elektronisches Dokument umgewandelt wurden
- elektronisch übermittelte digitale Kontoauszüge oder deren Ausdrücke
! Die Kontoauszüge sind in dem elektronischen Format während der Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren; die Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.
- digitale Belege über EC-Kartenzahlungen oder Kreditkartenzahlungen
- sonstige Kaufbelege (Kassenbon, Quittung) bis 500 Euro, die in ein elektronisches Dokument umgewandelt wurden
! Sonstige Kaufbelege werden nur anerkannt soweit der Kaufgegenstand eindeutig erkennbar ist. Originale sind während der Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.
- Zahlungsnachweise, die auf der Grundlage der SAP-Daten aus der Landesregierung generiert wurden

Aus den Kontoauszügen müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

Name des Kontoinhabers, Kontonummer und Bankleitzahl oder BIC und IBAN, Datum der Auszugserstellung und die die geltend gemachten Ausgaben betreffen -den Buchungsposten mit Buchungsdatum, Zahlungsempfänger, Verwendungszweck und Betrag.

Besondere Hinweise:

Digital aufbewahrte Unterlagen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein. Des Weiteren muss bei digital aufbewahrten Unterlagen sichergestellt sein, dass diese revisionssicher sind, das heißt dass nachträglich keine Änderungen mehr an ihnen vorgenommen werden können.

Personalausgaben für Beschäftigte kommunaler Körperschaften, die Gegenstand der Förderung des LEADER-Managements sind, können anhand aktueller Gehaltsabrechnungen nachgewiesen werden.

Wenn im Falle der Vereinbarung von Sicherheitseinbehalten für Bauleistungen die Sicherheitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben einbezogen werden soll, sind die Form einer Bankbürgschaft und ein Banksperrkonto zulässig. Bei Einbehalt des Betrages auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers entstehen diesem in der entsprechenden Höhe keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für den Zuwendungsempfänger. Sie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V). Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Inhalt

1. Vergabe und Ausführung
2. Baurechnung
3. Verwendungsnachweis
4. Zwischennachweis

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten. Der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 3. Mai 1995 herausgegebene, beigegefügte „Leitfaden für die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Zuwendungen“ (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 5. September 1995) ist anzuwenden (vgl. Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 6. August 1998 - AmtsBl. M-V S. 1047).
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde (vgl. hierzu auch Nummer 1.2 ANBest-P bzw. Nummer 1.2 ANBest-K).
- 1.4 Zuwendungen für Hochbauvorhaben können bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar
 - 15 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrags,
 - 40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
 - 40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage und
 - 5 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K bleiben im Übrigen unberührt.

Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

Die Mittelanforderung nach beiliegendem Muster (Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) ist vom Architekten, der den Bau leitet, und der zu beteiligenden technischen Verwaltung zu bestätigen. Auszüge aus dem Bauausgabebuch und eine Auflistung der zu erwartenden Ausgaben sind der Mittelanforderung beizufügen.

2. Baurechnung

2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus:

2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuchs abgesehen werden,

2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1, den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen sowie den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen - auch nicht berücksichtigte Angebote -, Unterlagen über die Verdingungsverhandlungen und Wertung der Angebote),

2.2.3 den Ausführungsunterlagen (Zeichnungen, Aufmaße),

2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und -bestätigungen,

2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

Anlage 4a
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 6.4 - NBest-Bau)

2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten, ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283, einschl. der Kostenzusammenstellung in Anlehnung an DIN 276 zusammengefasst in einem Planungs- und Kostendatenblatt gemäß beiliegendem Muster (Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 ZBau),

2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber und parallel dazu der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 6.4 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nummer 2.2.8 sowie die Zusammenstellung der Ausgaben, nach Auftragnehmer und in Leistungsbereiche/Kostengruppen gemäß DIN 276 gegliedert, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

4. Zwischennachweis

Soweit für Baumaßnahmen ein Zwischennachweis über die Verwendung vorzulegen ist, ist dieser abweichend von Nummer 6.7 ANBest-P bzw. Nummer 6.1 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Zwischennachweis für Zuwendungen für Baumaßnahmen) zu erstellen.

